Satzung per 04. 11. 2016

4/17/1/AS

SATZUNG

§ 1
Name des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Förderverein Baljer Leuchtturm von 1904“

nach seiner Eintragung mit dem Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Balje.

Es handelt sich um einen gemeinnützigen Verein zur Erhaltung des alten Leuchtturmes in Balje.

§ 2
Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,

- die Förderung zum Zwecke des Erhalts des alten Baljer Leuchtturms von 1904,
- die Aufklärung der Bevölkerung über die Notwendigkeit der Erhaltung technischer Baudenkmale allgemein und über die Notwendigkeit der Erhaltung des Baljer Leuchtturms im Besonderen,
- die Verbreitung und Vertiefung des Gedankens zur Erhaltung des Baljer Leuchtturms durch Vorträge, Arbeitsgemeinschaften, Führungen und Veröffentlichungen,
- die tätige Förderung und Pflege des Turmes durch Eigenleistungen und finanzielle Unterstützung,
- die Zusammenarbeit mit Vereinigungen, die in gleicher Richtung arbeiten und deren Unterstützung,
- die Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden zum Zwecke der Vertiefung des Gedankens des Naturschutzes im Zusammenhang mit der Nutzung des Baljer Leuchtturms von 1904.

(2) Der Förderverein „Baljer Leuchtturm von 1904“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- Mittel dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück erhalten.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Mitglieder

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet.

Erwirbt eine juristische Person die Mitgliedschaft, so ist jeweils vorher für ein Jahr von dem Mitglied zu bestimmen, welche natürliche Person die Vereinsrechte ausübt.

§ 5
Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um die Aufgaben des Fördervereins verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch schriftliche Abmeldung an den Vorstand, die bis spätestens zum 01. Oktober zu erfolgen hat und zwar zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Das Mitglied bleibt Beitragschuldner für das laufende Geschäftsjahr.
b) durch Ausschluss, den der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen kann, wenn ein Mitglied

    1. das Ansehen oder die Ziele des Fördervereins schädigt
    2. mit der Zahlung des Beitrages 6 Monate in Verzug ist.

c) durch Tod.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zu, die Mitgliederversammlung anzurufen.

Die Mitglieder verlieren bei ihrem Ausscheiden alle Rechte an dem Förderverein; sie haben nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche an diesen.

§ 7
Beiträge

Die zur Erreichung seiner Ziele notwendigen Mittel erwirbt der Förderverein durch Beiträge und Spenden. Die Höhe des Jahresbeitrages ist in der Hauptversammlung festzuhalten, ebenso der ermäßigte Beitrag für Auszubildende und Studenten. Der Jahresbeitrag ist bis

zum 30. März fällig. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Geld- und Sachwerte des Vereins, die nur entsprechend der Satzung erfolgen kann.

Vereine, die Mitglied des Fördervereins Baljer Leuchtturm von 1904 e. V. werden und bei denen der Förderverein Baljer Leuchtturm von 1904 e. V. Mitglied ist, müssen keine Beiträge zahlen, soweit der Förderverein Baljer Leuchtturm von 1904 e. V. für seine Mitgliedschaft ebenfalls keine Beiträge zu zahlen hat.

§ 8
Vorstand

Der Förderverein wählt in der ordnungsgemäß anberaumten Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden den Vorstand. Der Vorstand besteht aus

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Kassenwart
4. Schriftführer
5. Beisitzer.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. und der 2. Vorsitzende. Im Übrigen ist der 2. Vorsitzende ständiger Vertreter des 1. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist berechtigt den Förderverein allein zu vertreten.

Über die Entlastung des Vorstandes wird in der Hauptversammlung durch 2/3 Mehrheit entschieden.

Die Kassenprüfung wird von einem Kassenprüfer, der jährlich gewählt wird, vor der ordnungsgemäß anberaumten Hauptversammlung durchgeführt.

Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden und dessen Vertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

§ 9
Hauptversammlung

In jedem Geschäftsjahr hat eine ordentliche Hauptversammlung stattzufinden, die möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres anzuberaumen ist. Außerordentliche Hauptversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich mit Angabe der Gründe eine Einberufung beim Vorstand beantragt. In diesem Falle hat eine Versammlung innerhalb von 4 Wochen nach erfolgtem Antrag stattzufinden.

§ 10
Mitteilung der Hauptversammlung

Jede Versammlung ist im Sinne der §§ 8 und 9 ordnungsgemäß einberufen, wenn sie mindestens 10 Tage vorher durch Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung angekündigt wurde. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Poststempels.

§ 11
Protokoll der Hauptversammlung

Über alle Versammlungen sind Niederschriften zu führen, die der Schriftführer und der Versammlungsleiter zu unterschreiben haben. Die Niederschrift ist auf der folgenden Hauptversammlung zu verlesen. Der Versammlung ist Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen.

§ 12
Abstimmung

Wenn gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem nicht entgegen stehen. werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Bei Antrag eines Mitgliedes muss eine Abstimmung geheim erfolgen.

§ 13
Beschlussfähigkeit

Anträge auf Satzungsänderung müssen in schriftlicher Form dem Vorstand vorgelegt werden und müssen von mindestens 1/5 der Mitglieder unterschrieben sein. Die Mitgliederversammlung, die über die Satzungsänderung beschließt, ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend ist. Der Antrag ist angenommen. wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung zugestimmt haben.

§ 14
Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Fördervereins bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Über die Auflösung des Vereins beschließt die einzuberufende Hauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein „Dicke Berta e. V." in Westerteil 22, 27478 Cuxhaven-Altenbruch und an den Schulverein „Freunde und Förderer der verlässlichen Grundschule Balje e. V.", Bahnhofstraße 28, 21730 Balje, zu gleichen Teilen.

Dem Förderverein „Dicke Berta e. V." und dem Schulverein „Freunde und Förderer der verlässlichen Grundschule Balje e. V.", werden die Auflage erteilt, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Balje, den 4. November 2016